

III. Geschäftsbereiche der Staatsministerien, der Landtagsverwaltung und der Staatskanzlei

Einzelplan 03: Sächsisches Staatsministerium des Innern

Ausgaben für Sachverständige – Vergaben ohne Sachverstand

6

Die überwiegende Anzahl der geprüften Verfahren verstieß gegen Haushalts- oder Vergaberecht. Es fehlten Nachweise in zahlungsbegründenden Unterlagen, Verwaltungsakten wiesen Lücken auf und es waren Häufungen von Einzel- bzw. Folgeaufträgen an bestimmte Unternehmen, in denen die Einhaltung des Vergaberechts nicht nachvollzogen werden konnte, festzustellen.

Das SMI muss darauf hinwirken, dass die fehlenden Nachweise in den zahlungsbegründenden Unterlagen und Verwaltungsakten vervollständigt werden. Die Hintergründe müssen aufgearbeitet werden.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH hat schwerpunktmäßig Ausgaben für Sachverständige und Mitglieder von Fachbeiräten im Geschäftsbereich des SMI in den Jahren 2018 bis 2021 geprüft. Im Fokus standen die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsverfahren und die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen in 57 Fällen.

2 Prüfungsergebnis

2.1 Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

2.1.1 Belegpflicht nicht beachtet

- 2 Das SMI beauftragte im November 2018 ein Beratungsunternehmen mit der „Erstellung eines Konzeptes für die externe Kommunikation“ zum Angebotspreis von 47.600 €. Das Beratungsunternehmen sollte verschiedene Prozesse bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mittels Fragenkatalog untersuchen und ein Konzept zur idealtypischen Kommunikationsstruktur erarbeiten, welches kurzfristig wirkende Verbesserungen, mittelfristig wirkende Maßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Vermeidung von medialer Skandalisierung und behördeninterner Dissonanz aufzeigt. Auf die Schlussrechnung des Beratungsunternehmens erstellte das SMI Ende Mai 2019 die Auszahlungsanordnung und stellte dazu die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest.
- 3 Der SRH hat die zahlungsbegründenden Unterlagen angefordert und geprüft. Die Unterlagen des SMI waren unvollständig. Insbesondere der Nachweis, dass das Beratungsunternehmen die vertraglich geschuldete Leistung erbracht hat, war für den Zeichner der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht beigefügt.
- 4 Für Ausgaben des Staates gilt i. d. R. ein haushaltsrechtlich normiertes Auszahlungsverfahren. Die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Auszahlungsanordnung und die zahlungsbegründenden Unterlagen haben daher eine besondere Bedeutung. Sie sind Sicherungsmaßnahmen und sollen die Notwendigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Zahlung sicherstellen.¹
- 5 Das SMI hat die sachliche Richtigkeit bescheinigt, ohne dass die Unterlagen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung vorlagen. Die Auszahlung des SMI i. H. v. 47.600 € widersprach den haushaltsrechtlichen Vorgaben.

¹ Siehe Dittrich, Kommentar Bundeshaushaltsordnung, 63. Auflage, Stand Juli 2022, § 70 Nr. 6.1 Abs. 2.

2.1.2 Haushaltsrechtliche Ermächtigung fehlte

- ⁶ Seit 2015 bestanden im Kriminalwissenschaftlichen/-technischen Institut des Landeskriminalamtes (LKA) knappe Ressourcen für die Lagerung von Handakten. Der Versuch im Jahr 2017, die Handakten selbst zu digitalisieren, brachte nicht die gewünschten Ergebnisse. Im Jahr 2019 erteilte das LKA einem externen Dienstleister den Auftrag zur Aktendigitalisierung im Umfang von rd. 25.600 €. Die Ausgaben wurden am 26. November 2019 aus den Mitteln des Kap. 03 14 Tit. 526 02 bezahlt. Mit dem DHH 2021/2022 wurden im Kap. 03 14 der Tit. 534 01 „Dienstleistungen Dritter“ eingerichtet und jeweils 25 T€ je Jahr für die Digitalisierung und anschließende Entsorgung von Handakten veranschlagt.
- ⁷ Der StHpl. ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen). Er ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 3 Abs. 1 SäHO). Die Verwaltung ist an die Vorgaben des StHpl. gebunden. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung im StHpl. vorliegt oder ein unabweisbares Bedürfnis eine außerplanmäßige Ausgabe rechtfertigt.
- ⁸ Für die Ausgaben des LKA im Jahr zur Digitalisierung von Handakten lag keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vor, da der Tit. 534 01 erst mit dem Doppelhaushalt 2021/2022 eingerichtet wurde. Die Ausgabenbuchung im Tit. 526 02 „Ausgaben für Sachverständige“ entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben.

2.2 Wirtschaftlichkeit der Ausgaben nicht belegt

- ⁹ Bei Aufstellung und Ausführung des StHpl. sind nach § 7 Abs. 1 SäHO die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss nach § 55 Abs. 1 SäHO eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

2.2.1 Beschränkte Ausschreibung ohne Wettbewerb

- ¹⁰ Das SMI forderte im Dezember 2019 potentielle Bieter über die Vergabepattform evergabe.sachsen.de auf, für ein Vergabeverfahren „Consulting Strategie“ im Wege der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb die Teilnahme zu beantragen. Obwohl sich einige Firmen die Ausschreibung ansahen, stellte nur ein Beratungsunternehmen einen Teilnahmeantrag. Dieses hatte bereits in der Vergangenheit Beratungsleistungen für die Polizei Sachsen erbracht. Das SMI führte das Ausschreibungsverfahren mit diesem einem Unternehmen fort. Nach Abgabe des Angebotes erhielt das Beratungsunternehmen den Zuschlag für Leistungen von insgesamt 249.340,70 € (brutto).
- ¹¹ Das Verfahren des SMI war zur Vergabe dieser Consulting-Leistung nicht richtig gewählt. Ziel einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist die Eröffnung eines Wettbewerbes, um am Ende des Verfahrens dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Zwar lagen grundsätzlich die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 VOL/A vor, die eine Beschränkte Ausschreibung zugelassen hätten. Da nur ein Unternehmen einen Teilnahmeantrag stellte, hätte das SMI spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist das Vergabeverfahren überdenken müssen, wie es dies in anderen Fällen getan hat.

2.2.2 Direktkäufe ohne Vergleich

- ¹² Für die Auswertung eines Navigationsgerätes infolge eines Verkehrsunfalls mit einem Dienst-Krad beauftragte die Polizeidirektion (PD) Chemnitz am 16. April 2018 einen Gutachter. Dieser hatte zuvor die Kosten für den Auftrag mit 450 € geschätzt. Dazu gab die PD Chemnitz auf Nachfrage an, dass die Auswertung eines Navigationsgerätes spezifisches Fachwissen und entsprechende Auswertetechnik voraussetze. Ob dieses Fachwissen und die notwendige Auswertetechnik bei einer Stelle innerhalb der Landesverwaltung vorhanden gewesen sei, sei nach Aktenlage nicht geprüft worden. Zudem sei nicht bekannt, ob weitere Angebote von Gutachtern eingeholt worden seien. Einen Vergabevermerk und ein Auftrags schreiben könne die PD Chemnitz nicht vorlegen.
- ¹³ In einem anderen Fall beauftragte das SMI für die Übersetzung des E-Mail-Verkehrs im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit regelmäßig Leistungen bei einer Dolmetscherin. Angebote der Dolmetscherin lagen ebenso wenig vor wie eine interne Kalkulation des Aufwandes vor Auftragserteilung.

- ¹⁴ Bei einem Direktkauf können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 3 Abs. 6 VOL/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Weder die PD Chemnitz noch das SMI konnten belegen, dass die Voraussetzungen für einen Direktkauf vorgelegen haben. Somit blieb unklar, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden. Ein Nachweis über eine vor Auftragserteilung durchgeführte Markterkundung hätte in beiden Fällen für Klarheit sorgen können.

2.3 Auffällige Häufung von Einzelaufträgen

2.3.1 Aufträge an ein Ingenieurbüro

Auftrag 1

- ¹⁵ Das Polizeiverwaltungsamt (PVA) beauftragte am 22. Mai 2018 ein Ingenieurbüro mit der Schadstoffbeprobung einer Kampfmittelverdachtsfläche im Wege des Direktkaufes zum Angebotspreis von 410 €. Auf Nachfrage teilte das PVA u. a. mit, der Direktkauf sei aufgrund sehr guter Erfahrungen mit dem beauftragten Ingenieurbüro und der Tatsache, dass im Zusammenhang mit einer Gefahrenabwehrmaßnahme rasch gehandelt werden musste, gewählt worden.
- ¹⁶ Eine Markterkundung hat das PVA nicht durchgeführt.

Auftrag 2

- ¹⁷ Am 4. September 2018 erteilte das PVA dem Auftrag 1 folgend diesem Ingenieurbüro auch den Auftrag zur Erstellung eines Räumungskonzeptes für die Durchführung einer Kampfmittelberäumung sowie der Entnahme und Untersuchung von Bodenproben im Wege der Freihändigen Vergabe entsprechend der Angebotssumme i. H. v. 16.690 €.
- ¹⁸ Dazu gab das PVA ebenfalls an, dass die „Freihändige Vergabe“ aufgrund sehr guter Erfahrungen mit dem beauftragten Ingenieurbüro und der Tatsache, dass im Zusammenhang mit einer Gefahrenabwehrmaßnahme rasch gehandelt werden musste, gewählt worden sei.

Auftrag 3

- ¹⁹ Das PVA plante zu Beginn des Jahres 2019, Leistungen für die Kampfmittelbeseitigung auf einem größeren munitionsbelasteten Grundstück in einem Rahmenvertrag zu vergeben. Mit der Erstellung der Leistungsbeschreibung für diesen Rahmenvertrag und die Mitwirkung im Vergabeverfahren sollte das Ingenieurbüro, das bereits die Aufträge 1 und 2 erhalten hat, im Wege der Freihändigen Vergabe beauftragt werden. Ziel des PVA war, die Vergabekriterien fachlich, auf die Kampfmittelräumung bezogen, korrekt und unabhängig zu gestalten. Den Auftrag an das Ingenieurbüro erteilte das PVA am 13. März 2019 auf der Grundlage einer Angebotssumme von 10.995 €.
- ²⁰ Auf Nachfrage erklärte das PVA, dass es die Auswahl des Ingenieurbüros auf eine Empfehlung des SIB gestützt habe.
- ²¹ Aufträge werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden, § 2 Abs. 1 VOL/A. Grundsätzlich sind alle von der öffentlichen Hand zu vergebenden Leistungen in einem offenen Verfahren anzubieten. Nur wenn besondere Gründe vorliegen ist eine Freihändige Vergabe zulässig, bei der grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, § 3 Abs. 1 Satz 3 VOL/A.
- ²² Das SMI hat die Regelungen der VOL/A bei der Vergabe der Leistungen an das Ingenieurbüro außer Acht gelassen. Die vom SMI genannten Gründe der besonderen Eignung des Ingenieurbüros, der Gefahrenabwehr oder der Höhe der vergebenen Leistungen rechtfertigen grundsätzlich ein Absehen vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung. Sie lassen in keinem Fall zu, dass das SMI keine weiteren Angebote einholen durfte. Gerade durch das Unterlassen der Einholung von anderen Angeboten konnte das SMI nicht beurteilen, ob die angebotenen Leistungen des Ingenieurbüros tatsächlich die geeignetsten und wirtschaftlichsten waren. Darüber hinaus hat das

SMI auch unterlassen, seine Abwägungen zu Gunsten der Vergabe an das Ingenieurbüro hinreichend zu dokumentieren.

2.3.2 Logistik-Aufträge an ein großes Unternehmen

Auftrag 1

- ²³ Im März 2020 bot ein großes Unternehmen dem Freistaat Sachsen seine Unterstützung bei der Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung im Rahmen der Corona-Pandemie an. Am 23. März 2020 gründeten das SMS und das SMI die „Task-Force Beschaffung“. Die Federführung wurde dem PVA übertragen. Am 24. März 2020 vereinbarte das PVA mit dem Unternehmen kostenlose Unterstützungsleistungen für die Beschaffung von Schutzausrüstung durch die Einkaufsabteilung des Unternehmens sowie die Lösung logistischer Aufgaben für Lieferungen aus Asien sowie bei der An- und Auslieferung im Zeitraum vom 30. März 2020 bis 8. Mai 2020.

Auftrag 2

- ²⁴ Am 14. Mai 2020 bot das Unternehmen die weitere Unterstützung im Rahmen der Weiterführung der „Task-Force Sachsen“ (Modul 1) für 4 Wochen zum Angebotspreis i. H. v. 38.755 € (netto) an.

Auftrag 3

- ²⁵ Darüber hinaus bot das Unternehmen die Erstellung eines Logistikkonzeptes (Modul 2) innerhalb von 9 Wochen zum Preis von 195.960,00 € (netto) an. Am 5. Juni 2020 erteilte das PVA dem Unternehmen die Aufträge Nr. 2 und Nr. 3 zum Preis von 234.715,00 € (netto).

Auftrag 4

- ²⁶ Am 2. Dezember 2020 schloss das PVA mit dem Unternehmen einen weiteren Vertrag zur Adaptierung des zuvor erstellten Logistikkonzeptes auf einen weiteren Standort im Zeitraum vom 26. November bis 11. Dezember 2020 zum Pauschalpreis von 22.356,00 € (netto).

- ²⁷ Auf Nachfrage zu den Hintergründen der Aufträge an das Unternehmen gab das SMI dazu an, dass aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 31. März 2020 der Auftrag bestand, ein dauerhaftes Lager für Güter zur Bekämpfung von Pandemien einzurichten. Die Expertise eines Logistikplaners war aus Sicht des SMI notwendig, um moderne und wirtschaftlich effiziente Logistikabläufe in den dann größeren Lagerflächen sowie stabile Prozesse für das Pandemielager zu gewährleisten. Eigenes Personal sei im federführenden PVA nicht vorhanden gewesen, zumal der Aufbau schnell erfolgen sollte. Die Adaptierung des Logistikkonzeptes sei als letzte Bearbeitungsstufe erforderlich gewesen, um die Ergebnisse des Standortkonzeptes des SIB umzusetzen. Nach Einschätzung des SMI war nur dieses Unternehmen in der Lage, diese Dienstleistungen kurzfristig zu erbringen.

- ²⁸ Die Voraussetzungen für die Durchführung formeller Vergabeverfahren hat das PVA für keine dieser in Anspruch genommenen Leistungen des Unternehmens (insbesondere für die Aufträge 3 und 4) aktenkundig geprüft. Die nahezu vollständige Außerachtlassung vergabe- und haushaltrechtlicher Vorschriften sind auch vor dem Hintergrund, dass pandemiebedingt schnell gehandelt werden musste, nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die Einlassung des SMI, dass nur das beauftragte Unternehmen in der Lage gewesen sei, die geforderten Leistungen zu erbringen. Der SRH kann sich dieser Einschätzung des SMI nicht anschließen.

2.3.3 Aufträge an ein Beratungsunternehmen

- ²⁹ Ein in Sachsen beheimatetes Beratungsunternehmen erhielt im Prüfungszeitraum 3 Aufträge im Gesamtvolumen von über 100.000 €.

Auftrag 1

- ³⁰ Am 28. August 2018 unterzeichnete das SMI einen Beratervertrag mit einem Beratungsunternehmen zur „Medienkommunikation“ rückwirkend für den Zeitraum vom 22. August 2018 bis 21. September 2018 mit einem Auftragswert i. H. v. 26.275,20 € (brutto). Auf dem vorgelegten E-Mail Schriftverkehr wurde darauf verwiesen, dass das Unternehmen gem. § 3 Abs. 5 Buchst. i) i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsVergabeG wegen besonderer Dringlichkeit direkt beauftragt werden sollte. Der damalige Staatssekretär merkte auf dieser Korrespondenz zur Zulässigkeit der Vergabe am 28. August 2018 an, dass es um ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Staatsminister gehe und dies ebenfalls zu akzeptieren sei. Auf die Einholung von Konkurrenzangeboten wurde verzichtet. Das SMI hat § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A nicht beachtet, wonach bei Freihändigen Vergaben mehrere – grundsätzlich mindestens 3 – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Die Dokumentationspflicht

nach § 20 VOL/A, wonach das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren ist, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden, wurde nicht erfüllt.

Auftrag 2

- 31 Das SMI beauftragte im November 2018 ein weiteres Mal dieses Beratungsunternehmen mit der „*Erstellung eines Konzeptes für die externe Kommunikation*“ zum Angebotspreis von 47.600 € (siehe dazu auch Pkt. 2.1.1).
- 32 Zuvor führte das SMI eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durch. Nach öffentlicher Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb beantragte nach Aussage des SMI lediglich dieses Beratungsunternehmen die Teilnahme und wurde vom SMI zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Dieses reichte am 23. November 2018 ein Angebot mit Kosten i. H. v. 47.600,00 € ein.
- 33 Vollständige Unterlagen, insbesondere den Vergabevermerk, konnte das SMI nicht vorlegen. Als feststand, dass lediglich ein Beratungsunternehmen infolge des Teilnahmewettbewerbs Interesse an der Abgabe eines Angebotes bekundet hat, hätte das SMI prüfen müssen, ob das Vergabeverfahren weitergeführt werden darf. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach § 3 Abs. 3 VOL/A eingehalten wurden.
- 34 Das SMI hat die Dokumentationspflicht nach § 20 VOL/A, wonach das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren ist, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden, nicht beachtet.

Auftrag 3

- 35 Zu Auszahlungen des SMI vom 7. Mai 2020 i. H. v. rd. 19.700 € und vom 2. Juni 2020 i. H. v. rd. 9.000 € an o. g. Beratungsunternehmen hat der SRH die zahlungsbegründenden Unterlagen angefordert. Den Auszahlungen lag ein weiterer Beratervertrag zur „*Erstellung eines Konzeptes zur Medienkommunikation*“ zugrunde.
- 36 Das SMI hat den Auftrag direkt an das Unternehmen vergeben. Dies ließ allerdings die geltende Rechtslage nicht zu. Zwar ermöglichten die Vergabeerleichterungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie eine Freihändige Vergabe. Eine solche verlangt gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A aber grundsätzlich, dass mindestens 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Das SMI hat keine Belege vorgelegt, die die Ordnungsmäßigkeit der Auftragsvergabe an das Beratungsunternehmen hätten belegen können.
- 37 Das SMI hat die Pflicht nach § 20 VOL/A, wonach das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren ist, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden, nicht beachtet.
- 38 Die in den Nrn. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 dargestellten Fälle weisen sich wiederholende bzw. fortgesetzte Auftragsvergaben an Externe aus und sind gleichzeitig durch erhebliche Mängel im Vergabeverfahren gekennzeichnet.

3 Folgerungen

- 39 Das SMI sollte künftig darauf achten, dass die Vorgaben des Haushaltsrechts im nachgeordneten Bereich eingehalten werden.
- 40 Die Einhaltung der Bestimmungen nach Nr. 12 VwV zu § 70 SÄHO zur Zeichnung der sachlichen Richtigkeit sind zu überwachen und die Übertragung der Zeichnungsrechte zu prüfen.
- 41 Das SMI wird gebeten, bei Direktkäufen künftig sicherzustellen, dass die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Beachtung finden, regelmäßig Markterkundungen durchgeführt und Vermerke dazu in den Akten niedergelegt werden.
- 42 Bei der Vergabe von Aufträgen hat der Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung Beachtung zu finden.

4 Stellungnahme

- 43 Das Handeln des SMI habe sich stets im Rahmen der Vorschriften der VwV zu § 70 SÄHO bewegt. In dem kritisierten Fall sei die Leistung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer dokumentierten Präsentation abgenommen worden. Die sachliche Richtigzeichnung habe durch einen Bediensteten der zuständigen Organisationseinheit erfolgen können.
- 44 Bei Aufträgen mit einem Wert von 100,00 € bzw. 450,00 €, bei denen ohne eine erneute Markterkundung die Angemessenheit des Preises aus Erfahrung eingeschätzt werden kann, werde der Verzicht auf eine erneute Markterkundung angesichts des damit verbundenen Arbeitsaufwandes unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten für vorzugswürdig erachtet.
- 45 Die Freihändigen Vergaben des SMI, insbesondere zur Sicherstellung der Beschaffung und Lagerung der Schutzausstattung in der Corona-Pandemie, seien auch rückwirkend als die richtige Vorgehensweise in dieser besonderen Situation anzusehen. Aufgrund der besonderen, exklusiven Eignung des Auftragnehmers in Verbindung mit der Dringlichkeit habe man auf weitere Angebotseinholungen verzichtet.
- 46 Die Direktvergabe des Auftrages zur Medienkommunikation an das Beratungsunternehmen sei aufgrund seiner Vorerfahrungen und äußerster Dringlichkeit im Rahmen der Corona-Pandemie erfolgt. In diesen Fällen habe die Rechtsprechung eine Direktbeauftragung als zulässig erachtet.

5 Schlussbemerkungen

- 47 Der SRH hält an seinen Darlegungen fest. Das SMI hat die sachliche Richtigkeit der Leistung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bescheinigt, ohne dass dem zuständigen Bediensteten die Unterlagen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung vorlagen.
- 48 Personal- und Sachaufwendungen für die Markterkundung stehen der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit nicht entgegen, da das vorhandene Personal mit der Aufgabe der Vergabe betraut ist und diese Verrichtungen zur originären Tätigkeit der Stelle gehören.
- 49 Das SMI konnte nicht belegen, dass in den Vergabeverfahren an ein großes Unternehmen zur Sicherstellung der Beschaffung und Lagerung der Schutzausstattung in der Corona-Pandemie die Voraussetzungen für die Durchführung formeller Vergabeverfahren (insbesondere für die Aufträge 3 und 4) aktenkundig geprüft worden sind. Nahezu vollständig wurden vergabe- und haushaltrechtliche Vorschriften außer Acht gelassen. Eine exklusive Eignung des Unternehmens für die angebotenen Leistungen ist nicht erkennbar. Für den Kernbereich des in Rede stehenden Unternehmens wird eine Alleinstellung hinsichtlich gewisser Produkte gesehen. Dies kann jedoch nicht auf den Logistikbereich übertragen werden.
- 50 Im Verfahren der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb hätte das SMI nach Vorliegen nur eines Teilnahmeantrages prüfen müssen, ob das Vergabeverfahren weitergeführt werden darf.
- 51 Eine äußerste Dringlichkeit der Direktbeauftragung des Beratungsunternehmens für die Erstellung des Konzeptes zur Medienkommunikation (s. Nr. 2.3.3, Auftrag 3) ist nicht erkennbar. Die in Bezug genommene Rechtsprechung fordert einen technischen oder zeitlichen Zwang im Rahmen der Corona-Pandemie. Es lag weder ein technischer noch ein zeitlicher Zwang vor, noch handelte es sich bei der Leistung um zu beschaffende Corona- Schutzausrüstung. Bloße Erfahrungen bei der Medienkommunikation belegen nicht die äußerste Dringlichkeit der Direktvergabe.